GR 21.12.2023 erstellt: Geiger

-öffentlich- Ratshausen, 14.12.2023



TOP 7

Änderung Redaktionsstatut für das Amtsblatt Ratshausen

Informationen Kommunalamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Wahlen 2021 hatten wir Sie über die Neutralitätspflicht von Wahlen bei Amtsblättern informiert (Mail vom 18.08.2021) und um Rückmeldung gebeten.

Im Hinblick auf die Kommunalwahlen im kommenden Jahr möchten wir nochmals auf § 20 Abs. 3 GemO hinweisen, wonach Gemeinden, die ein eigenes Amtsblatt herausgeben, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzen, den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit geben müssen, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Ein Redaktionsstatut ist demnach Pflicht für Gemeinden mit Amtsblatt. Ebenso ist darin eine Regelung zur sogenannte Karenzzeit vor Wahlen zu treffen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 44, 125) und des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg (ESVGH 31, 91) besteht für Staatsorgane im Vorfeld von Wahlen eine **Neutralitätspflicht**. Diese gilt auch für kommunale Organe. Das Amtsblatt stellt ein Informationsinstrument der Gemeinde dar, bei dessen Herausgabe die verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Verbot öffentlicher Organe, sich bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren. Dieses Neutralitätsgebot ist auch bei der Veröffentlichung von Beiträgen von Fraktionen im Amtsblatt zu beachten.

Die Festlegung des Zeitraums, für den das o.g. Verbot gelten soll, ist im Einzelnen dem Gemeinderat überlassen, er darf aber 6 Monate nicht überschreiten. Eine Mindestkarenzzeit ist nicht festgelegt. Der Gemeinderat kann den Zeitraum auch auf weniger als 6 Monate festlegen, hat sich dabei aber an den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Einhaltung des Neutralitätsgebots zu orientieren und den kürzeren Karenzzeitraum selbst zu verantworten. Das Gebot der Zurückhaltung verstärkt sich umso mehr, je näher der Wahltermin rückt. Der Verfassungsgerichtshof Ba-Wü hat im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung einen Zeitraum von 5 - 6 Monaten für angemessen erachtet. Nach Auffassung des Innenministeriums erscheint unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der erforderlichen Vorlaufzeit vor Wahlen eine Karenzzeit von 3 Monaten noch vertretbar, eine Karenzzeit von 6 Wochen dürfte den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Regelfall wohl nicht mehr gerecht werden und wird als kritisch gesehen.

Für Ihre Kommune wurde uns 2021 zurückgemeldet, dass es kein Redaktionsstatut gibt, keine Karenzzeit oder eine zu kurze Karenzzeit festgelegt wurde. Wir bitten Sie daher um Überprüfung der Regelung in Ihrer Kommune und ggf. Anpassung der Regelung bzw. Erlass eines Redaktionsstatuts. Hierfür reicht ein Gemeinderatsbeschluss aus (keine Satzung erforderlich).

Kommunen, die uns 2021 eine korrekte Regelung mitgeteilt hatten, erhalten diese Nachricht in Kopie. Wir bitten um Überprüfung, ob Ihre Regelung noch besteht und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme Bürgermeister

Beschlussvorschlag

Die im Redaktionsstatut der Gemeinde unter Punkt 5.1 genannte Frist wird für alle Wahlen auf 5 Monate festgelegt.